

Richtlinie zur freiwilligen Förderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege der Stadt Haan vom 19.11.2024

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Die Trägervielfalt bei den Kindertageseinrichtungen in der Stadt Haan stellt ein hohes Gut dar und soll beibehalten werden. Eine auskömmliche Finanzierung der Träger soll weiterhin gewährleistet werden. Die haushaltsrechtliche Verpflichtung der Stadt Haan zum wirtschaftlichen, effizienten, transparenten und sparsamen Umgang mit Steuergeldern erfordert dabei einen zielgerichteten und nachhaltigen Mitteleinsatz. Freiwillige Zuwendungen sollen daher nur gewährt werden, soweit vom Träger nachgewiesen wird, dass dieser finanziell nicht dazu in der Lage ist, die Ausgaben selbst zu finanzieren.

Soweit nicht weitergehende Regelungen durch diese Richtlinien erfolgen, bilden insbesondere die im Folgenden genannten Regelungen die Grundlage für die Förderung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege durch das Jugendamt der Stadt Haan:

- Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) vom 26.06.1990 in der jeweils gültigen Fassung,
- Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG - KJHG) vom 12.12.1990 in der jeweils gültigen Fassung
- Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz NRW - KiBiz) vom 03.12.2019 in der jeweils gültigen Fassung
- Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (DVO KiBiz),
- Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung) vom 04.08.2020 in der jeweils gültigen Fassung
- Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen (Landeskinderschutzgesetz NRW) vom 13.04.2022 in der jeweils gültigen Fassung
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
- Richtlinien und Rundschreiben des Landschaftsverbands Rheinland und
- Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Haan aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Gegenstand dieser Richtlinien ist die Förderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.

3

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger sind

- anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII, die auf dem Gebiet der Stadt Haan eine oder mehrere Kindertageseinrichtung/en betreiben,
- anerkannte Träger der freien Jugendhilfe von Großtagespflegen nach § 75 SGB VIII i.V.m. § 22 Abs. 6 Satz 2 KiBiz mit einem Kooperationsvertrag der Stadt Haan, die auf dem Gebiet der Stadt Haan eine oder mehrere Großtagespflege/n betreiben,
- selbständige Kindertagespflegepersonen.

Sie müssen den Förderzweck erfüllen und die Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme leisten.

4

Bewilligungsvoraussetzungen

4.1

Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, sofern die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger keine anderen Förderungen für den gleichen Zweck erhält oder diese vorrangig zu verwenden sind. Soweit für denselben Einzelzweck auch Zuwendungen aus Mitteln anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts gewährt werden können, werden Zuwendungen aus städtischen Mitteln grundsätzlich nur nachrangig gewährt. Doppelförderungen sind ausgeschlossen. Im Fall einer Überkompensation (Finanzierungsbeiträge Dritter, zweckgebundene Spenden etc.) oder einer Nichtverausgabung der Mittel sind die gewährten Leistungen zurückzuzahlen.

4.2

Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängerinnen oder Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuweisen. Eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, ist unzulässig.

4.3

Kinderschutz

Zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflege und der Stadt Haan ist eine Vereinbarung über die Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a und § 72a SGB VIII abzuschließen und die Vorlage eines Kinderschutzkonzepts inklusive den Themenkomplexen Prävention und Schutz vor sexuellen

Übergriffen und sexualisierter Gewalt gemäß des Landeskinderschutzgesetzes NRW notwendig.

Teil 1

5

Institutionelle Förderungen

5.1

Zuwendungsvoraussetzungen

5.1.1

Zuwendungen der Stadt Haan zum Trägeranteil von Kindertageseinrichtungen

Gemäß § 36 Abs. 2 KiBiz beträgt der Finanzierungsanteil der Trägerin/des Trägers:

- bei kirchlicher Trägerschaft 10,3 Prozent,
- bei anderer freier Trägerschaft 7,8 Prozent und
- bei Elterninitiativen 3,4 Prozent.

Im Rahmen der institutionellen Förderung gewährt die Stadt Haan nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie Zuwendungen zum Trägeranteil an freie Träger von Kindertageseinrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Haan, soweit vom Träger nachgewiesen wird, dass dieser finanziell dazu (teilweise) nicht in der Lage ist, die Kosten selbst zu finanzieren. Die freiwillige Förderung dient der Sicherung der finanziellen Auskömmlichkeit der Träger und fließt in die Betriebskosten ein. Die Budgets der Kindertageseinrichtungen dürfen ausschließlich zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Kinderbildungsgesetz verwendet werden.

5.1.2

Zuwendungen der Stadt Haan zu den Verwaltungskosten von Kindertageseinrichtungen

Im Rahmen der institutionellen Förderung gewährt die Stadt Haan nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie Zuwendungen zu den Verwaltungskosten an freie Träger von Kindertageseinrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Haan, soweit vom Träger nachgewiesen wird, dass dieser finanziell dazu (teilweise) nicht in der Lage ist, die Kosten selbst zu finanzieren. Die freiwillige Förderung dient der Sicherung der finanziellen Auskömmlichkeit der Träger und fließt in die Betriebskosten ein. Die Budgets der Kindertageseinrichtungen dürfen ausschließlich zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Kinderbildungsgesetz verwendet werden.

5.1.3

Zuwendungen der Stadt Haan zum Mietzins von Kindertageseinrichtungen

5.1.3.1

Mietverhältnisse, die bis zum 31.07.2024 begründet wurden

Für Mietverhältnisse, die am 31.07.2024 bestehen, gewährt die Stadt Haan nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie im Rahmen der institutionellen Förderung Zuwendungen zur Miete an

freie Träger von Kindertageseinrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Haan in der bisher vereinbarten Höhe und mit den bisher vereinbarten Anpassungen.

5.1.3.2

Mietverhältnisse, die ab 01.08.2024 begründet werden

Für Mietverhältnisse, die ab dem 01.08.2024 begründet werden, bemisst sich die maximal förderfähige monatliche Kaltmiete nach § 34 Abs. 1 i.V.m. § 54 Abs. 2 Ziffer 2 KiBiz in der aktuellen Fassung, sowie der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung (DVO KiBiz - Teil 2 §§ 7 bis 9). Im Kindergartenjahr 2024/2025 beträgt der monatliche förderfähige Mietzins 10,32 € je m². Der Mietzins wird jährlich zu Beginn des Kindergartenjahres gemäß § 7 DVO KiBiz der Höhe nach angepasst. Flächen, die gemäß KiBiz i.V.m. der DVO KiBiz nicht anerkennungsfähig sind, werden nicht gesondert vergütet. Ebenso wird keine gesonderte Miete für die Außenflächen gezahlt.

Im Rahmen der institutionellen Förderung gewährt die Stadt Haan nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie Zuwendungen zum Trägeranteil an der Miete an freie Träger von Kindertageseinrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Haan, soweit vom Träger nachgewiesen wird, dass dieser finanziell dazu (teilweise) nicht in der Lage ist, die Kosten selbst zu finanzieren. Die freiwillige Förderung dient der Sicherung der finanziellen Auskömmlichkeit der Träger und fließt in die Betriebskosten ein. Die Budgets der Kindertageseinrichtungen dürfen ausschließlich zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Kinderbildungsgesetz verwendet werden.

Teil 2

6

Projektförderung

6.1

Zuwendungsvoraussetzungen

6.1.1

Zuwendungen der Stadt Haan zum Eigenanteil im Rahmen von Investitionen

Werden einem Träger von Kindertageseinrichtungen bzw. Großtagespflege auf dem Gebiet der Stadt Haan gem. § 52 KiBiz Zuschüsse zu den Investitionskosten gewährt, hat er grundsätzlich den Eigenanteil selbst zu leisten. Im Rahmen der Projektförderung gewährt die Stadt Haan nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie Zuwendungen zum Eigenanteil an Träger von Kindertageseinrichtungen und Großtagespflege im Rahmen von Investitionen, soweit vom Träger nachgewiesen wird, dass dieser finanziell (teilweise) nicht dazu in der Lage ist, die Kosten selbst zu finanzieren. Die Bedürftigkeit ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Das Jugendamt muss frühzeitig über notwendige Zuwendungen zum Eigenanteil im Rahmen von Investitionen in Kenntnis gesetzt werden, damit Mittel im Haushalt eingestellt werden können.

Teil 3

7

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Finanzierungsart ist die Fehlbedarfsfinanzierung. Insofern ist die Zuwendung zur Deckung des Fehlbedarfs vorgesehen, der insofern verbleibt, wie die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag. Die Zuwendung wird bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Die Zuwendung nach Ziffer 5.1.1 darf zusammen mit der gesetzlichen Finanzierung 100 % der gemäß KiBiz festgelegten Kindpauschalen nicht übersteigen.

8

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

8.1

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Das Jugendamt kann mit der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger ausnahmsweise einen öffentlich-rechtlichen Vertrag (Zuwendungsvertrag) schließen (§ 54 VwVfG NRW). Hierbei gelten die Vorschriften für Zuwendungen durch Bescheid sinngemäß; die §§ 54 ff. VwVfG NRW sind anzuwenden.

In einem Zuwendungsvertrag unterwirft sich die Zuwendungsempfängerin wegen aller Zahlungsansprüche der Stadt Haan der sofortigen Vollstreckung. Insbesondere sind bei der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung die Unterschriftsbefugnisse gemäß § 61 Absatz 1 S. 2 VwVfG NRW bzw. § 60 Absatz 1 S. 2 SGB X zu beachten.

Die Behörde muss hierbei von der Behördenleitung, ihrer allgemeinen Vertretung oder einem/einer Angehörigen des öffentlichen Dienstes mit Befähigung zum Richteramt vertreten werden.

8.2

Rücklagen

Rücklagen können gemäß § 40 KiBiz gebildet werden.

9

Verfahren

9.1.1

Antragsverfahren zu Teil 1 (institutionelle Förderung)

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrags nach Muster 1. Dieser ist per Mail an das Jugendamt der Stadt Haan (E-Mail: Jugendamt@stadt-haan.de) bis spätestens 15. Mai eines Jahres für das im selben Jahr beginnende Kindergartenjahr zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Haushalts- oder Wirtschaftsplan inklusive aller zu erwartender Einnahmen und Ausgaben für das Kindergartenjahr, z. B.
 - zu erwartender Zuschuss des Jugendamtes gem. KiBiz
 - zu erwartende Einnahmen aus Fördervereinen
 - zu erwartende Einnahmen aus Spenden
 - zu erwartende Einnahmen aus der Finanzierung innerhalb des Trägers
 - bei kirchlichen Trägern zu erwartende Einnahmen aus dem Kirchensteueraufkommen, die in die Kindertageseinrichtung fließen
 - zu erwartende Personalkosten
 - zu erwartende Investitionsaufwendungen
 - zu erwartende Miete
 - zu erwartende Sachkosten
 - zu erwartende Verwaltungskosten
- Angabe der Rücklagen aus Vorjahren
- Angabe über Kreditverbindlichkeiten
- Nachweis der Rechtsform
- ggf. Überleitungsrechnung

9.1.2

Antragsverfahren zu Teil 2 (Projektförderung)

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines formlosen schriftlichen Antrags. Dem Antrag sind geeignete Unterlagen der Bedürftigkeit beizufügen (z.B. Steuerbescheid, Betriebswirtschaftliche Auswertung). Außerdem werden dem Antrag die dem Jugendamt vorliegenden Unterlagen aus der Beantragung von Bundes- und/oder Landesmitteln hinzugezogen. Das Jugendamt muss frühzeitig im Vorjahr über die voraussichtliche Maßnahme mit Kostenabschätzung in Kenntnis gesetzt werden, damit Mittel in den Haushalt eingestellt werden können.

9.2

Bewilligungsverfahren

9.2.1

Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Der Zuwendungsbescheid ist der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger bekannt zu geben (§ 41 VwVfG NRW). Soweit dem Antrag der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers ganz oder teilweise nicht entsprochen wird, ist dies erforderlichenfalls zu begründen (§ 39 VwVfG NRW).

9.2.2

Der Zuwendungsbescheid muss insbesondere enthalten:

- die genaue Bezeichnung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,

- Zuwendungsart (Nr. 2.4) und Höhe der Zuwendung,
- die genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks (§ 37 VwVfG) und - wenn mit Hilfe der Zuwendung Gegenstände erworben oder hergestellt werden - die Angabe, ob und wie lange die Gegenstände für den Zuwendungszweck gebunden sind und wie mit ihnen nach Ablauf der zeitlichen Bindung zu verfahren ist. Die Bezeichnung des Zuwendungszwecks muss so eindeutig und detailliert festgesetzt werden, dass sie auch als Grundlage für eine begleitende und abschließende Kontrolle des Erfolgs des Vorhabens dienen kann.
- die Finanzierungsart (Anteil-, Fehlbedarfs- oder Festbetragsfinanzierung) und den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- die Festlegung des Zeitraums, in dem die Zuwendung ausgezahlt werden kann (Bewilligungszeitraum); dieser kann bei Zuwendungen zur Projektförderung mehrere Jahre umfassen, soweit hierfür Verpflichtungsermächtigungen vorhanden sind. Daneben ist grundsätzlich ein Zeitraum festzulegen, in dem das Vorhaben durchzuführen ist (Durchführungszeitraum),
- so weit zutreffend, die Anforderung einer Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben
- die anzuwendenden Nebenbestimmungen und etwaige Abweichungen,
- eine Rechtsbehelfsbelehrung.

9.2.3

Ergibt sich aufgrund einer Mitteilung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers oder auf andere Weise, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist, hat das zuständige Amt zu prüfen, ob das Vorhaben eingeschränkt, umfinanziert oder notfalls eingestellt wird oder ob die Zuwendung ausnahmsweise erhöht werden kann. Gibt die Prüfung zu Maßnahmen Anlass, richtet sich das Verfahren in den Fällen einer Erhöhung der Zuwendung nach Nr. 6, in den übrigen Fällen nach Nr. 10 ggf. i.V.m. § 49 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 und 5 VwVfG NRW.

9.3

Auszahlung der Zuwendung

Zuwendungen können erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn sie oder er erklärt, dass sie oder er auf Rechtsbehelfe verzichtet.

9.3.1

Zuwendungen nach Teil 1 werden während eines Kindergartenjahres (01.08. bis 31.07.) ohne weiteren Antrag in monatlich gleichbleibenden Teilbeträgen jeweils am 1. eines Monats ausgezahlt, so weit der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist.

9.3.2

Zuwendungen nach Teil 2 dürfen nur so weit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwölf Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.

9.4

Nachweis der Verwendung

Von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger ist ein einfacher Verwendungsnachweis zu verlangen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans bzw. des Finanzierungsplans summarisch dargestellt werden.

9.4.1

Für Zuwendungen nach Teil 1 ist zusätzlich zum Verwendungsnachweis und zu den in § 39 KiBiz geforderten Angaben je nach Rechtsform des Trägers die Vorlage von

- Gewinn- und Verlustrechnung,
- Steuerbescheid und
- Höhe der Rücklagen zu Beginn und am Ende des Kindergartenjahres
- Höhe der Schulden zu Beginn und am Ende des Kindergartenjahres

notwendig.

9.4.2

Für Zuwendungen nach Teil 2 werden die Unterlagen des Verwendungsnachweises für die Bundes- und/oder Landesmitteln hinzugezogen.

10

Schlussbestimmungen

10.1

Bestehende Trägerverträge

Bestehende Trägerverträge behalten weiterhin Gültigkeit.

10.2

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge hiervon die Rückforderung der Zuwendungen und die Verzinsung, richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensrecht (vgl. insb. §§ 48, 49 und 49a VwVfG NRW) oder anderen einschlägigen Rechtsvorschriften sowie den Nebenbestimmungen als Bestandteil des Zuwendungsbescheids. Die erforderlichen Verwaltungsakte sind unter Angabe der Rechtsgrundlage schriftlich zu begründen (§ 39 VwVfG NRW).

10.3

Inkrafttreten

Die „Richtlinie zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege der Stadt Haan“ tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisher gefassten Beschlüsse in den politischen Gremien ihre Gültigkeit.